

FINANZORDNUNG

des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen-Rheinland (LVRR)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Leichtathletik Verbandes Rheinhessen-Rheinland e.V. (LVRR).

Werden Mittel für den LVRR eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung. Über Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzwirtschaft des LVRR ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Es gibt keine Barkasse.

§ 3 Haushaltsplan

Der Vizepräsident Finanzen erstellt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Leichtathletik-Verbandes Rheinhessen-Rheinland den Haushaltsplan und legt diesen dem Präsidium zur Billigung vor. Der Haushaltsplan ist dem Verbandstag/Verbandsrat anlässlich der Herbsttagung zur Beschlussfassung und in Abstimmung mit einfacher Mehrheit zur Genehmigung vorzulegen.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des LVRR. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistende Ausgaben.

Alle wesentlichen Positionen sollen einzeln aufgeführt werden. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert werden.

Auf Verlangen von Zuschussgebern sind deren Mittel gesondert auszuweisen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

Die Ausgaben und Einnahmen sind gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen von Zuschussgebern dem nicht entgegenstehen.

Bei wesentlicher Überschreitung der Haushalte, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragsplan vom Verbandsrat zu beschließen.

§ 5 Landesmittel

Die zugewiesenen Landesmittel sind zweckgebunden und entsprechend dem genehmigten Haushalt zu verbuchen.

§ 6 Rücklagen

Der LVRR kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.

§ 7 Jahresrechnung

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 8 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind. Der Vizepräsident Finanzen vertritt den LVRR beim Treffen der Landesverbands-Schatzmeister im DLV und beim Sportbund (SBR), dem Sportbund Rheinhessen (SBR) und Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB), soweit seine Zuständigkeit berührt ist.

Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für die:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) Überwachung des Haushaltsplanes
- c) Erstellung der Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- d) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben
- e) Überwachung des Zahlungsverkehrs

Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen legt der Präsident die Vertretung fest.

§9 Führung der Kassengeschäfte

Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung die sachliche und die rechnerische Richtigkeit auf dem Beleg durch den Geschäftsführer oder einen Vertreter zu bestätigen.

Bei Zahlungen ab einem Betrag von 500,00 Euro erfolgt die Prüfung durch den Vizepräsidenten Finanzen, den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Regionen. Bei Zahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro erfolgt die Prüfung durch den Geschäftsführer. Bei dessen Verhinderung gilt die Prüfung wie bei Beträgen über 500,00 Euro.

Die Buchungen werden von einem Steuerberater vorgenommen. Dieser gewährleistet die digitale Aufbewahrung der Unterlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Steuerberater ist außerdem für die Erstellung der Jahresabschluss zuständig.

§10 Vergütung, Ersatz von Auslagen

Die für den LVRR und seine Kreise tätigen Mitarbeiter können für ihre Tätigkeit im Dienste des LVRR eine angemessene Vergütung erhalten.

Den Mitgliedern der Organe, Kommissionen und anderen satzungsgemäßen Gremien werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet.

Einzelheiten regelt die Reisekostenrichtlinie.

Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter in den Geschäftsstellen regelt das Präsidium.

§1411 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Beschluss des Verbandsrates am 29.09.2026 in Kraft.